

STEUERTIPP

Mit dem IAB schon vor der Anschaffung Steuern sparen



Foto: Robert Kneschke / AdobeStock

„Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) ist ein Instrument, um den Gewinn zu mindern und die Steuern zu senken. Bis zu 50 % der zukünftigen Investitionskosten können vom Gewinn abgezogen werden. Begünstigt sind bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter. Für die Investition hat der Unternehmer drei Jahre Zeit. Beispiel: Spätestens im Jahr 2026 soll der Salon renoviert werden. Geplant ist, 30.000 Euro in neue Friseurstühle und eine Empfangstheke zu investieren. Steuerlich kann damit bereits ab 2023 ein Betrag von insgesamt 15.000 Euro vom Gewinn abgezogen werden. Je nach persönlichem Steuersatz kann hier eine Steuerminderung von über 6.000 Euro herauskommen. Das hört sich gut an, es gibt aber einiges zu beachten. Wichtigster Tipp: Investitionsabzugsbeträge nie aus steuerlicher Not heraus bilden, sondern nur, wenn die Investitionen in der Zukunft sicher durchgeführt werden. Was Sie sonst beachten sollten, lesen Sie auf tophair.de/business.“



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

§

Kündigung in der Probezeit (bü).

Ein 20-jähriger libanesischer Auszubildender des Medienunternehmens Axel Springer hat, auch noch mithilfe von Material seines Arbeitgebers, ein Video mit dem Namen „Wie entsteht eine Lüge?“ angefertigt. Das Video, das er bei YouTube eingestellt hat, vertrat eine anti-israelische Meinung. Ihm wurde fristlos gekündigt. Zu Recht, entschied das Gericht: Hat sich das Medienhaus eindeutig dazu bekannt, zu Israel zu stehen, so darf dem jungen Mann, der außerdem ein Profilbild mit dem Text „I don't stand with Israel“ besaß, die Kündigung ausgesprochen werden. Dies dürfe unabhängig von seiner Leistung und seiner Meinungsfreiheit geschehen. Die Kündigung sei auch deshalb möglich, da in der Probezeit eines Ausbildungsverhältnisses ohne Verpflichtung zur Angabe eines Grundes gekündigt werden darf.

LAG Berlin-Brandenburg, 37 Ca 12701/23

§

Job-Rad und Krankengeldbezug (bü).

Ein Arbeitgeber hat ein „Job-Rad-Modell“ für seine Mitarbeiter eingeführt. Die Leasingraten für die Fahrräder werden im Rahmen einer Entgeltumwandlung direkt vom Bruttolohn der Beschäftigten bezahlt, die ein solches Fahrrad fahren. Ein Arbeitnehmer, der bei dem Modell mitmacht, dann lange krankheitsbedingt fehlt und schließlich in den Krankengeldbezug „rutscht“, muss die Raten dann aus der eigenen Tasche bezahlen. Der Beschäftigte kann nicht argumentieren, er werde unangemessen benachteiligt. Die Zahlungspflicht des Arbeitnehmers besteht auch bei „entgeltfreien Beschäftigungszeiten“, wozu der Bezug von Krankengeld zählt. Auch während der langen Arbeitsunfähigkeit bleibt das Fahrrad im Besitz des Arbeitnehmers. Damit habe er weiterhin die Nutzungsmöglichkeit, wodurch die Verpflichtung zur Gegenleistung – die Zahlung der Leasingrate – bestehen bleibt.

ArG Aachen, 8 Ca 2199/22

§

Kleinerer Betriebsrat (bü / Haufe).

Wird für ein Unternehmen ein Betriebsrat gewählt und bewerben sich dafür weniger Arbeitnehmer um einen Sitz als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, so kann auch ein „kleinerer“ Betriebsrat errichtet werden. Kandidieren nur drei Beschäftigte, obwohl bei einer solchen Betriebsratsgröße ein Betriebsrat mit sieben Mitgliedern gebildet werden soll, so darf der dann auch aus nur drei Mitgliedern gebildet werden. Der Arbeitgeber kann nicht mit dem Argument durchdringen, die Wahl sei nichtig. Betriebsräte können grundsätzlich in Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten gewählt werden. Die Größe des Betriebsrats hängt von der Anzahl der Beschäftigten ab. Doch auch wenn sich weniger Mitarbeitende um einen Betriebsratsitz bewerben als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, ist eine Betriebsratswahl nicht unwirksam.

BAG, 7 ABR 26/23